



Die Alumni-Vereinigung
des Instituts für Journalistik
der TU Dortmund

Vereinssatzung

Fassung vom 10.12.2026

Satzung

des Vereins EX e.V. - Förderverein der Absolventinnen und Absolventen des Instituts für Journalistik der Technischen Universität Dortmund.

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „EX e.V. - Förderverein der Absolventinnen und Absolventen des Instituts für Journalistik der Technischen Universität Dortmund“ – im folgenden „Verein“ genannt. Die Kurzform ist „EX ev - Die Alumnivereinigung des Instituts für Journalistik der TU Dortmund“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund und ist im Vereinsregister eingetragen (VR 4575).
3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1.Oktober eines Kalenderjahrs

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt
 - eine Förderung des fachlichen Austausches zwischen den Absolventinnen und Absolventen des IfJ untereinander und mit dem IfJ in Praxis und Wissenschaft des Journalismus,
 - eine Wahrnehmung und Förderung gemeinsamer Interessen von Praxis, Forschung und Lehre der Dortmunder Journalistik und
 - eine Vertretung der Dortmunder Journalistik gegenüber der Öffentlichkeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
4. Es dürfen weiterhin keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Vereinszweck verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Mitglieder, die auch nach zweimaliger Mahnung etwaige Beitragsrückstände nicht begleichen, werden nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
2. Der Jahresmindestbeitrag beträgt Euro 40,- (vierzig).
3. Der Jahresbeitrag ist in den beiden ersten Monaten des Geschäftsjahres zu leisten.
4. Studentische Mitglieder werden im ersten Jahr beitragsfrei gestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem Stellvertreterin/er des Vorsitzenden,
 - der/dem VereinskassiererIn/er.
2. Ein Mitglied des Vorstandes soll dem Institut für Journalistik angehören.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der VereinskassiererIn/er. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Auskunft verpflichtet.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

4. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
5. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
8. Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiterin/er und der/dem Protokollführerin/er zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüferinnen/er für die Dauer von drei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüferinnen/er haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüferinnen/er haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an den „Förderverein Journalistik Dort-

mund Gemeinnütziger e.V.“ mit Sitz in Dortmund, der es unmittelbar und ausschließlich für seine satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 10.12.2025

Der Vorstand des EX e.V.

Armin Hingst

Stefanie Opitz

Katrin Pinetzi

